

Montagebedingungen

Bedingungen für Maschinenaufstellungen, Einricht-, Umbau-, Reparatur- und Überholungsarbeiten an Maschinen der Karl Heesemann Maschinenfabrik GmbH & Co. KG, Bad Oeynhausen, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt.

1. Die Kosten für die Montageeinsätze sowie die benötigten Ersatzteile gehen grundsätzlich zu Lasten des direkten Auftraggebers.
2. **Montagekosten**
 - 2.1 **Stundensätze (Montage- und Wartezeit)** während der Arbeitszeit von montags bis freitags 7.00- 16.00 Uhr:

Kundendiensttechniker	€ 109
(Senior) Anwendungstechniker	€ 190 bzw. 150
Elektroniker	€ 150
Online-Service (pro 15 Minuten)	€ 40
 - 2.2 **Stundensatz (Reisezeit)** € 85
 - 2.3 **Zuschläge für Mehr-, Spät-, Wochenend- und Feiertagsarbeit (Montage- und Wartezeit)**

die ersten beiden Stunden	25 %
alle weiteren Stunden / samstags	50 %
sonntags	70 %
feiertags	100 %
 - 2.4 **Reisekosten**

bei Fahrten mit Kundendienstwagen pro km	€ 1,95 (inkl. Reisezeit)
bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln	nach Tarif

Andere Reisekosten (z. B. Flugzeug, Leihwagen, Taxi) nach tatsächlichem Aufwand und Beleg. Maßgeblich für die Reisekosten ist die Entfernung vom Herstellerwerk zum Einsatzort. Erfolgen mehrere Montagen im Rahmen einer Verbundreise, so können die Reisekosten anteilig berechnet werden.
 - 2.5 **Verpflegung und Unterkunft**

Inland: Tagesspesen ohne Übernachtung für jeden Tag der Abwesenheit von Bad Oeynhausen

ab mindestens 8 Stunden bis 14 Stunden Abwesenheit	€ 14
ab mindestens 14 Stunden bis 24 Stunden Abwesenheit	€ 28 über
24 Stunden Abwesenheit	€ 49

Ausland: Tagesspesen ohne Übernachtung für jeden Tag der Abwesenheit von Bad Oeynhausen nach den gesetzlich gültigen Auslandssätzen. Verpflegung durch den Auftraggeber bleibt unberücksichtigt. Übernachtungskosten nach tatsächlichem Aufwand und Beleg.
 - 2.6 Die oben aufgeführten Verrechnungssätze enthalten keine Mehrwertsteuer.
 - 2.7 Alle zusätzlichen Kosten, die in ursächlichem Zusammenhang mit den Montageeinsätzen entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.
3. **Zahlungsbedingungen**

Soweit nicht schriftlich anderslautend vereinbart, sind alle Leistungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu begleichen. Der Auftragnehmer kann Teilrechnungen erstellen. Alle angegebenen Preise verstehen sich im Inland zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuersätze.
4. **Unterbrechung der Montage**
 - 4.1 Sind aus auftragsbedingten Gründen mehrere Hin- und Rückfahrten des Technikers oder seiner Helfer erforderlich, so hat der Auftraggeber die entstehenden Kosten zu vergüten.
 - 4.2 In besonders dringenden Fällen, z. B. bei Betriebsstörungen anderer Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, den Kundendiensttechniker die Montage unterbrechen zu lassen. Hierfür entstehende Reisekosten des Kundendiensttechnikers trägt der Auftragnehmer.
5. **Mitwirkung des Auftraggebers**
 - 5.1 Der Auftraggeber ist zur Hilfeleistung verpflichtet.
 - 5.2 Die Hilfeleistung des Auftraggebers soll gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Kundendienstpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann, auch während der Gewährleistungsfrist.
 - 5.3 Die Mitwirkung besteht aus Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz unter Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften, ordnungsgemäßen Arbeitsbedingungen, Zurverfügungstellung von erforderlichen Hilfsmitteln.
 - 5.4 Abstellung von notwendigen und fachlich qualifizierten Hilfskräften nebst Maschinenbedienern, sofern der Kundendiensttechniker dieses für notwendig hält. Dieses gilt auch für Anforderungen des Kundendiensttechnikers aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften.
 - 5.5 Bei Maschinen-Inbetriebnahmen ist die Aufstellung der Maschine sowie die notwendigen Vorbereitungen am Einsatzort kundenseitig durchzuführen. Die maschinenbezogenen Anschlüsse (Elektro, Druck- Luft, Absaugung, elektrischer Potentialausgleich u.a.) müssen durch den Auftraggeber rechtzeitig vor Inbetriebnahme bis zum Anschlusspunkt der Maschine erfolgen.
 - 5.6 Gestellung eines Dolmetschers, sofern der Kundendiensttechniker dieses für notwendig hält.
 - 5.7 Diese Mitwirkung des Auftraggebers geht auf seine Kosten.
 - 5.8 Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle auf dessen Kosten vorzunehmen.
 - 5.9 Der Auftraggeber benachrichtigt den Auftragnehmer über Verstöße des Kundendienstpersonals.
 - 5.10 Kosten, die dem Auftragnehmer durch nicht verschuldete Verzögerungen entstehen, trägt der Auftraggeber.
6. **Aufgaben des Kundendiensttechnikers**
 - 6.1 Der Kundendiensttechniker führt nur die vom Auftragnehmer festgelegten Arbeiten aus und unterrichtet den Auftraggeber über die Handhabung der Maschine (Einweisung).
 - 6.2 Der Kundendiensttechniker wird in dringenden Fällen, besonders zur Vermeidung von Betriebsstörungen, auf Wunsch des Auftraggebers Überstunden oder Feiertagsarbeit in dem gesetzlich zulässigen Umfang nach Rücksprache mit seiner Montageeinsatzleitung leisten. Auf Ziff. 2. dieser Montagebedingungen wird bezüglich der entstehenden Kosten verwiesen.
 - 6.3 Der Kundendiensttechniker ist nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Es wird gebeten, sich in allen derartigen Fällen an die Kundendienstleitung direkt zu wenden.
7. **Gewährleistung**
 - 7.1 Der Auftragnehmer haftet für fehlerhafte Montagen insoweit, dass der Auftraggeber einen Anspruch auf Nacherfüllung hat. Bei Fehlschlagen bleibt dem Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer haftet nicht für weitergehende Forderungen, insbesondere nicht für Folgeschäden wie z. B. Produktionsausfälle und entgangenen Gewinn.
 - 7.2 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsrechte beträgt 12 Monate. Der Nacherfüllungsanspruch entfällt, wenn der Auftraggeber einen Montagemangel nicht unverzüglich anzeigt.
 - 7.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Montagemängel, die sich aus den besonderen örtlichen Verhältnissen, Bodenbeschaffenheit, Spannungsschwankungen usw. ergeben.
 - 7.4 Führt der Auftraggeber Änderungen oder Reparaturen ohne Zustimmung des Auftragnehmers durch, entfällt eine Haftung des Auftragnehmers, und die Kosten werden auch dann nicht von ihm übernommen, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist angefallen sind.
8. **Abnahme**
 - 8.1 Nach Beendigung der Arbeiten muss sich der Auftraggeber von deren ordnungsgemäßer Ausführung gemäß des erteilten Auftrages überzeugen.
 - 8.2 Dem Kundendienstpersonal sind Arbeitszeit und -leistung durch den Auftraggeber zu bescheinigen.
 - 8.3 Bei Maschineninbetriebnahmen wird zusätzlich ein Endabnahme-protokoll erstellt und unterzeichnet.
 - 8.4 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Tagen als erfolgt. Das Gleiche gilt für den Fall, wenn bei der Abreise des Kundendiensttechnikers kein unterschriebenes Personal anwesend ist und somit die erfolgte Montage nicht durch Unterschrift bestätigt werden kann.
9. **Gültigkeit der AGB, Gerichtsstand**
 - 9.1 Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
 - 9.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Montageauftrag ist Bad Oeynhausen. Es gilt Deutsches Recht.